

Satzung

der Eutiner Tafel e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Eutiner Tafel e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.

§ 2

Zweck

1. Die Eutiner Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Eutiner Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen wie Obdachlosen, Armen, Waisen etc., die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer im Sinne des § 53 der AO angewiesen sind, zuzuführen.

Die Eutiner Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Die Eutiner Tafel e.V. wird darüber hinaus versuchen, durch längerfristigen Kontakt zu den Begünstigten diese im sozialen Bereich wieder zu festigen, so dass ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist.

3. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“, nachfolgend Mitglied genannt, und in Form der „Fördermitgliedschaft“, nachfolgend Fördermitglied genannt, erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 5 Abs. 2. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
5. Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, außer den Fördermitgliedern. **Die Vertretung eines Mitglieds ist nicht zugelassen.**
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. **Alternativ ist eine Einladung per E-Mail unter Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist ausreichend.**
5. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
9. Die Abstimmung erfolgt **mündlich und** offen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine **andere Art der** Abstimmung. **Auch Blockwahl ist zulässig.**
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben **und eine Abschrift hiervon ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.**

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen.
Jeweils drei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand bestellt ggf. den Geschäftsführer.

4. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.

§ 7

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der für zwei Jahre im Amt bleibt.

Die Kassenprüfer haben über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins in der jeweiligen Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 8).
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
3. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist für die Zwecke zu

verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugute kommen. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.